

Richtlinien über die Verwendung von Vorschriftentexten und weiteren Hilfsmitteln

(Stand: 17.09.2017 mit Konkretisierung vom 20.09.2018)

Die Lehrgangsteilnehmer*innen

- benutzen lediglich die jeweils angegebenen und damit **zugelassenen Hilfsmittel**;
- benutzen bei sämtlichen Klausuren und Prüfungen ihre **eigenen Vorschriftentexte**. Maßgeblich sind die Gesetzessammlungen des **Maximilian-Verlages**, Bund-/Landesrecht Schleswig-Holstein;
- **sind verpflichtet**, die Gesetzessammlungen auf dem jeweils **neuesten Stand** zu halten. Mängel in der Aktualität gehen allein zu ihren Lasten. Die Verwaltungsakademie wird keine Gesetzessammlungen für die Teilnehmer*innen vorhalten.

Ferner gilt:

- **Zulässig** sind bei Verwendung eigener Vorschriften handschriftliche Unterstreichungen und farbige Hervorhebungen. Post-its dürfen lediglich den gekennzeichneten Paragraphen (ohne Absatz, Satz, Ziffer oder Buchstabe) oder dessen Überschrift enthalten. Pro Rechtsvorschrift sind bis zu zwei Querverweise (ohne Absatz, Satz, Ziffer oder Buchstabe) zugelassen.
- **Nicht zulässig** sind zusätzlich eingelegte, eingeschobene oder eingeklebte Blätter sowie weitere textliche Hinweise, z.B. Definitionen, Aufbauschemata. Leere Seiten (Seiten ohne Gesetzestexte) dürfen nicht beschrieben werden.
- Andere als die zugelassenen Hilfsmittel sind unzulässig und bei der Aufsicht abzugeben; dies gilt insbesondere für **Mobiltelefone und Smartwatches**.
- Die Aufsichtführenden werden sich vor oder nach der Klausur/Prüfung mit **Stichproben** von der Einhaltung der vorgenannten Verbote überzeugen.
- Verstöße gelten als **Täuschungsversuch** und werden nach der jeweiligen Prüfungsordnung geahndet (bspw. kann die betroffene Klausur/ Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet werden).


Florian Gröblichhoff